

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 3 (1836)

**Artikel:** Beilage VII : Beurtheilung der Abhandlung des Herrn Reallehrer Funk über die amtlichen, kirchlichen, bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse des Volksschullehrers im Kanton Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743332>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beilage VII.

### Beurtheilung

der Abhandlung des Herrn Reallehrer Funk über die amtlichen, kirchlichen, bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse des Volksschullehrers im Kanton Zürich.

#### Tit.

Die Schulsynode hat mir vor einem Jahre den ehrenvollen Auftrag gegeben, die Abhandlung zu beurtheilen, welche dem Landkapitel Zürich durch eines seiner Mitglieder zu liefern oblag. Wenn ich mich dieser Aufforderung ohne weiters unterzog und keinerlei Bedenken dabei vorbrachte, so hoffe ich, sie werden mir dieß nicht anders auslegen, als so, daß ich es mir zur Freude anrechne, jeden sich anbietenden Anlaß zu benutzen, meine Theilnahme an Allem, was in das Schulwesen hinein schlägt, an den Tag zu legen.

Ohne Zweifel sind sie meine Hh.! mit dem Beurtheiler darüber einverstanden, daß der Verfasser der Abhandlung einen Stoff gewählt habe, welcher die Mitglieder der Schulsynode in hohem Grade ansprechen muß.

Es ist zwar das Verhältniß zwischen Staat, Kirche und Schule durch Herrn Professor Fäsi vor einem Jahre in einer Synodal-Proposition klar beleuchtet worden, und der Verfasser bezieht sich mit Recht an schicklichem Orte auf diese geistreiche Abhandlung. Während aber Herr Professor Fäsi das Verhältniß des Lehrers zum Staate und zur Kirche aus philosophischem Standpunkte mehr im Allgemeinen betrachtet, zeigt der Verfasser der Ihnen so eben vorgelesenen Abhandlung den Lehrer in den besondern, engern Beziehungen des Berufs- und Privatlebens. Der Verfasser würdigt nämlich die Stellung des Lehrers unter vier Hauptgesichtspunkten und betrachtet dieselben

- 1) Als Schullehrer, und zwar in Hinsicht
  - a) auf seine geistige Bildung,
  - b) auf seine amtliche Thätigkeit,
  - c) auf die Schulbehörden;
- 2) Als Glied der Kirche, und zwar in Hinsicht
  - a) auf seine Dienste als Vorsinger,
  - b) auf sein Verhältniß zum Geistlichen,
  - c) auf sein Verhältniß zur Kirche;
- 3) Als Bürger, und zwar in Hinsicht
  - a) als Gemeindeglieder,
  - b) als Bürger des Bezirks und des Staates;

- 4) Als Familienvater, und zwar in Hinsicht
- a) auf seine häuslichen Bedürfnisse,
  - b) auf andere Erwerbszweige,
  - c) auf seine Besoldung.

Man wird zugeben, daß dieser Rahmen das Bild eines Lehrers gehörig umfaßt.

Der Beurtheiler wird nun dem Verfasser in seiner Abhandlung folgen, dieselbe mit Bemerkungen begleiten, und da, wo er anderer Meinung ist, es unverholen äußern.

Bei Erwähnung der Bildungszeit des Lehrers sagt der Verfasser, er halte es für zweckmäßiger, daß der Präparand in eine Sekundarschule trete, als daß er sich an einen Musterlehrer halte. Dieß ist ganz richtig. Der Musterlehrer müßte den Präparanden in besondern Stunden, neben der Schule, täglich unterrichten, und dieß wäre denn doch zu mühsam. Daß übrigens die Musterlehrer genug Kenntnisse haben, um einen Präparanden auf eine schöne Stufe zu heben, ist außer Zweifel. Wenn dann aber der Verfasser seine Meinung darauf gründet, die Sekundarschule habe drei Jahreskurse, so bedarf dieß einer Bemerkung. Das Sekundarschulgesetz spricht allerdings von drei Jahreskursen; wo aber sind sie dermalen in der That vorhanden? und wie könnten sie es sein? Weit aus die kleinere Zahl der Schüler bleibt drei Jahre in der Sekundarschule; folglich kann auch der Lehrer nicht einen dreijährigen Kurs einführen. Wenn das Schulgesetz in diesem Punkte zur Wahrheit werden soll, so sind hinsichtlich auf Ein- und Austritt der Sekundarschüler andere Bestimmungen zu treffen. Bis dieß geschieht, ist es auch für den Sekundarlehrer ziemlich schwierig, Präparanden oder andere vorgerückte Schüler, welche drei Jahre verbleiben, ganz zweckmäßig zu beschäftigen, wenn er nicht die schwächern Schüler über den bessern vernachlässigen will.

Unter die Fortbildungsmittel des Lehrers werden von dem Verfasser mit Recht die Konferenzen gezählt, und besonders die schriftlichen Arbeiten erwähnt, welche die Lehrer zu verfertigen haben. Es ist bekannt, daß in einigen Kapiteln geklagt wird, die Lehrer liefern keine oder nur wenige Aufsätze.

Ich glaube, man thäte der Lehrerschaft Unrecht, wenn man in dieser Erscheinung weiter Nichts als Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit erblicken wollte. Mir wenigstens ist bekannt, daß viele Lehrer aus ganz anderem Grunde die Lust an solchen Arbeiten verloren haben. Es ist nämlich die Art und Weise, wie es mit den Aufsätzen gehalten wird, gar nicht ermunternd. Die Lehrer sollen bei der Konferenz ihre Aufsätze in die Hand des Konferenzdirektors niederlegen; erlaubt es die Zeit, so werden ein paar davon vorgelesen. Nach der Konferenz werden die Arbeiten an den Herrn Seminardirektor eingesandt, und dieser schickt die bessern davon an den hohen Erziehungsrath. Was für einen Nutzen hat nun der Lehrer davon? Hat man ihn auf Fehler aufmerksam gemacht? Wird er bei künftigen schriftlichen Arbeiten nicht wieder

in die nämlichen Fehler verfallen? Ohne mich hier über diesen Punkt weiter auszulassen, bemerke ich bloß, daß andere Bestimmungen getroffen werden sollten. Gehörigen Ortes werde ich schicklichen Falls auch meine Ansichten äußern.

Unter den Berrichtungen, welche dem Lehrer außer seinen Schulstunden obliegen, wird das Korrigieren der schriftlichen Aufgaben der ältern Schüler gezählt. Ich anerkenne den rühmlichen Eifer der Lehrer, die neben der Schule sich mit solcher Korrektur beschäftigen; kann aber nur in dem Falle einen mit der Mühe im Verhältnisse stehenden Nutzen erblicken, wenn der Lehrer die Schüler zu sich kommen läßt, und in ihrer Gegenwart, mit steter Hinweisung auf Sprach- und Schreibregeln die Korrektur vornimmt. Korrekturen, welche im Stillen, in Abwesenheit der betreffenden Schüler gemacht werden, haben darum wenig Nutzen, weil die Schüler nachher die angebrachten Bemerkungen zu gleichgültig ansehen oder sogar übersehen. Mir scheint nothwendig, daß in jeder Schule wöchentlich ein paar Lehrstunden dem Korrigieren der Aufsätze gewidmet werden, wo der Lehrer die Arbeiten laut vorliest, öffentlich vor der Klasse beurtheilt, und seine ältern Schüler zur Beurtheilung derselben anleitet.

Ganz billigen muß ich, was über Inspektion der Schulen und über Jahresprüfung gesagt ist. Allerdings sollten in diesen Punkten genauere Vorschriften gegeben werden, als die Reglements der Bezirks- und Gemeindschulpflegen enthalten, damit mehr Uebereinstimmung und Gleichheit erzwengt wird. Gegenwärtig muß man bei den Schulberichten der Gemeinds- und Bezirksschulpfleger jedesmal die Individualität des Beurtheilers in Betracht ziehen, um das Urtheil zu regulieren. Kennt man den Berichterstatter nicht persönlich, so weiß man sein Urtheil nicht zu würdigen, insofern dasselbe nicht klar und deutlich begründet ist.

Wenn einmal der von Herrn Seminaradministrator Scherr unter Mitwirkung der Musterlehrer entworfene Unterrichtsplan vom Erziehungsrathe genehmigt ist, so wird dadurch dem Bedürfnisse schon einiger Maßen entsprochen.

Der Verfasser wünscht, daß der Lehrer in den Gemeindschulpflegen nicht bloß berathende, sondern auch entscheidende Stimme habe, indem keine Gründe vorhanden seien, ihm dieß zu verweigern. Wir wollen diesen Punkt etwas näher untersuchen.

Nach dem Gesetze dürfen die Lehrer in die Schulpflege gewählt werden. In vielen Gemeinden sind die Lehrer wirklich gewählt worden, in vielen andern hingegen nicht. Wo die Lehrer gewählt worden sind, kann man wohl annehmen, sie besitzen die Achtung und das Vertrauen der Schulgenossen. Wer möchte aber umgekehrt sagen: Diejenigen Lehrer, welche nicht in die Gemeindschulpflegen gewählt wurden, ermangeln der Achtung und des Vertrauens der Gemeindsbürger? Das wäre eine höchst irriqe Annahme. Fast allerwärts, wo die Lehrer nicht in die Gemeindschulpflegen gewählt wurden, waltete ein ganz anderer Grund ob. Und welcher denn? Die Schulgenossen fanden, es habe die Schul-

pfllege, indem sie die Schule pfllegt, auch zugleich die Lehrer zu beaufsichtigen, laut §. 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Gemeindschulpflegen und §§. 35 und 36 der Geschäftsordnung für dieselben; und es gezieme sich nicht, daß Derjenige, welcher beaufsichtigt wird, ein Glied eben dieser Aufsichtsbehörde sei. Diese Ansicht scheint mir die richtigste zu sein. Daß den Gemeindschulpflegen die Beaufsichtigung des Lehrers zustehe, ist unbestritten; auch der Verfasser gibt es zu, indem er sagt: „Der Erziehungsrath übt durch das Mittel der Bezirks- und Gemeindschulpflegen die Aufsicht aus über die Lehrer.“ Sätze der Primarlehrer in der Gemeindschulpflege, der Sekundarlehrer in der Sekundarschulpflege, die Lehrer an der Kantonschule, an der Industrieschule und an allen übrigen Lehranstalten in den sie beaufsichtigenden Behörden, — würde dadurch nicht die Wirksamkeit dieser Behörden einiger Maßen geschwächt?

Man kann zwar erwiedern: „Der Lehrer ist im Ausstand, sobald die Berathung seine Amtsführung oder sein sittliches Betragen betrifft.“ Wohl; aber in der folgenden Sitzung soll das bei dieser Berathung geführte Protokoll in Gegenwart des betreffenden Lehrers verlesen werden. Kann dieß nicht in vielen Fällen den Aktuar bei der Abfassung des Protokolls einiger Maßen bestimmen? Allerdings ist dieser Uebelstand, wenn man den Ausdruck gebrauchen will, zum Theil vorhanden, wenn der Lehrer den Sitzungen auch nur mit berathender Stimme beiwohnt.

Der Verfasser sagt, es sollte kein Lehrer Aktuar der Gemeindschulpflege sein, indem es sich nicht gezieme, daß er Beschlüsse und Berichte über seine Person protokolliere und an die obern Behörden ausfertige. Dieß unterstütze ich nicht nur, sondern ich möchte es überdieß als einen Beleg für meine Ansicht benutzen, daß es unschicklich sei, daß dem Lehrer jederzeit und unbedingt die Einsicht des Protokolls offen stehe. Unmöglich können immer und allerwärts günstige Urtheile und Berichte über die Lehrer gegeben werden. Will die Schulpflege, daß der Lehrer von irgend einem Urtheile über seine Person oder seine Amtsführung Kenntniß habe, so wird sie demselben die nöthige Mittheilung machen. In denjenigen Fällen, wo der Lehrer durch eine Verfügung der Schulpflege an seiner Ehre sich gekränkt fühlt, mag derselbe einen Protokollauszug verlangen, welcher ihm nicht verweigert werden kann. Der Verfasser unterstützt die richtige Meinung, daß der Lehrer nicht Aktuar sein sollte, auch mit dem Schulgesetze von Solothurn. Fragen wir aber die Schulgesetze von Solothurn, Aargau, Bern, Luzern, Basellandschaft und anderer Kantone auch über die Verhältnisse des Lehrers zu den Schulpflegen, so finden wir nirgends die Lehrer als Mitglieder dieser Behörden von Amtswegen bezeichnet.

Wenn auf der einen Seite von Lehrern gewünscht wird, es möchten die Geistlichen nicht mehr von Amtswegen Mitglieder der Schulpflege sein, so läßt sich allen Falls denken, es liege diesem Wunsche die Ansicht zum Grunde, es sollen in einer Republi

alle Vorrechte, also auch die Wahlvorrechte, wegfallen und Freiheit und Gleichheit herrschen. Aber es muß sich etwas sonderbar ausnehmen, wenn die nämlichen Lehrer dieses Vorrecht für sich selbst ansprechen.

Man will zwar aus den Verhältnissen des Lehrers das Vorrecht in dieser Beziehung für ihn herleiten, allein mir scheinen die aufgestellten Gründe nicht hinreichend zu sein. Es heißt in der Abhandlung: „Der Lehrer muß oft zusehen, wie er eine, dem Wohle der Schule schädliche Ansicht vergebens bekämpft.“ Diese mißbeliebige Erfahrung würde leider noch mancher Lehrer machen müssen, auch wenn er ein Mitglied der Schulpflege wäre. Indessen weiß man doch auch, daß in den meisten Gemeindschulpflegen die beratende Stimme des Lehrers Etwas gilt; ferner weiß man, daß es gar viele Gemeindschulpflegen gibt, deren Mitglieder so viel Einsicht und Bildung haben, daß sie das Schulwesen aus besten Kräften fördern. Es läßt sich annehmen, daß die Schulpflegen in der Folge immer besser komponiert werden, so daß sich die Lehrer immer weniger über Unwissenheit und bösen Willen der Gemeindschulpfleger zu beklagen haben.

Zur Unterstützung meiner Meinung, daß es nicht thunlich sei, die Lehrer als Mitglieder der Gemeindschulpflegen zu erklären, will ich nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen.

Man denke sich eine Gemeinde, in welcher 6 — 8 Lehrer angestellt sind. Sollen diese alle Mitglieder der Schulpflege sein? Entweder müßte man an solchen Orten die Zahl der Mitglieder im Ganzen vermehren, oder die Lehrer würden ein großes Uebergewicht erhalten. Man wird mir vielleicht erwiedern, eben das sei zu wünschen, daß sie ein Uebergewicht erhalten. Ich aber halte dafür, das sei nicht gut. Man denke sich den glücklichsten Fall, die Lehrer seien alle vom besten Geiste beseelt, so daß sie in der Gemeindschulpflege die Sache der Jugendbildung mit dem redlichsten Eifer verfechten; ist wohl anzunehmen, daß die Lehrer gehörige Rücksicht nehmen auf die Kräfte der Gemeindschule, auf die Verhältnisse der Schulgenossen u. s. w.? Nicht daß ich solchen Rücksichten gerade das Wort reden möchte, indem es bekannt ist, daß sie gar oftmals die besten Bestrebungen lähmen; aber wo eine Schulpflege sie ganz aus den Augen setzen würde, kämen Schlüsse und Verordnungen zum Vorschein, welche die Genehmigung der Gemeindsbürger nicht erhielten, und der guten Sache eher Schaden als Nutzen brächten.

Unter dem Abschnitte „kirchliche Verhältnisse des Lehrers“ wird hauptsächlich das Vorsingerwesen beleuchtet. Der Verfasser gesteht, daß er anfänglich bloß eine angemessene Besoldung für alle Vorsingerstellen gewünscht habe; nun aber halte er dafür, es sei besser, daß das Vorsingen nicht mehr als ein Anhängsel des Schuldienstes betrachtet werde. Auch ich gestehe, daß ich geglaubt habe, es wären die Klagen über den Vorsingerdienst größtentheils verstummt, wenn durchgehends eine mit der Mühe im Verhältnisse stehende Besoldung ausgesetzt worden wäre. In diesem Falle meinte

ich, wäre es dem Lehrer möglich gewesen, nöthigen Falls einen Stellvertreter zu finden. Da nun aber der Wunsch, daß das Vorsingen für die Lehrer nicht mehr obligatorisch sei, bei der Lehrerschaft allgemein zu sein scheint, so kann ich mich mit demselben gar wohl vereinen; und hauptsächlich aus dem Grunde, den ich noch angeben werde. Nur glaube man nicht, daß durch diese Bestimmung die Lehrer alles Verdrusses in dieser Beziehung enthoben sein werden. Man wird erfahren, daß diese Verordnung, wie wohlthätig sie für den größern Theil der Lehrer auch sein mag, andere sehr unangenehm berührt. Daß nicht dem Wunsche der Lehrer in dieser Beziehung werde entsprochen werden, ist nicht zu zweifeln, wenn sie wiederholt und in entschiedener Mehrheit denselben aussprechen.

Ich habe mehrmals sagen gehört, der hauptsächlichste Grund, warum die Lehrer nicht mehr vorsingen wollen, sei der, weil sie nicht gern alle Sonntage zwei Mal in die Kirche gehen. Ich glaube diese Bemerkung sei in vielen Fällen richtig; kann aber darin nicht allemal einen Vorwurf für den Lehrer finden. Es ist nun ein mal offenbar, und ich wüßte nicht, warum man es nicht aussprechen sollte: die Art und Weise, wie heut zu Tage in manchen Kirchen gepredigt wird, kann einem Denkgläubigen unmöglich zusagen. Man will gerne zugeben, daß es für den Prediger eine sehr schwierige Aufgabe sei, den streng am Bibelworte haltenden Zuhörer zugleich mit dem Freierdenkenden zu befriedigen; ich will ferner zugeben, daß in solchen Kirchen, wo freisinnig gepredigt wird, mancher unaufgeklärte Gefühlsmensch nicht völlige Befriedigung findet, und dadurch einer Sekte anheim zu fallen geneigt wird: Allein wenn dagegen auf der andern Seite der Prediger den gebildeteren Theil der Zuhörer nur wenig oder gar nicht berücksichtigt, mit welchem Rechte kann man dann von diesem Theile verlangen, daß er sich befriedigt finde, oder auch nur befriedigt zu sein vorgebe? Mit welchem Rechte könnte man wohl einem freien Manne zumuthen, Sonntag für Sonntag, und wohl gar zwei Mal, eine Bibelerklärung anzuhören, gegen welche sich seine Vernunft mit aller Stärke auflehnt? Da nun einmal die Predigt einen Haupttheil unsrer gottesdienstlichen Uebungen ausmacht, so soll der Prediger trachten, in derselben Allen Alles zu werden, wie Paulus sagt, (I. Korinther Kap. 9. V. 19 — 23) ohne deswegen zum Heuchler zu werden; er soll — wenn es einem Laien erlaubt ist, in solchen Dingen weiter zu sprechen — gleichsam der Spiegel sein, in welchem alle die divergierenden Geistesstrahlen seiner Zuhörer sich brechen, in einen gemeinsamen Brennpunkt zusammen fallen, und zum ewigen Urquell des Lichts zurückgeführt werden. Wie stark diese Forderung auch sein mag, so gibt es doch Geistliche, welche dieselbe erfüllen. Wofern aber in vielen Kirchen nicht ein anderer, alle Zuhörer umfassender Geist zu wehen anfängt, so dürfte vielleicht jene Spaltung der Kirchenglieder erfolgen, welche von der sogenannten evangelischen Kirchen-

zeitung schon lange gewünscht worden, deswegen aber gar nicht wünschenswerth ist.

Gewisse Leute nennen diejenigen Lehrer, welche nicht fleißig zur Kirche gehen, gern irreligiös. Man sei doch sparsam und behutsam mit diesem Vorwurfe. Wer einem Lehrer die Religiosität abspricht, spricht ihm geradezu die Tauglichkeit zum wahren Lehrerberufe ab. Ein Mann ohne Religion kann allenfalls Menschen dressiren, abrichten, — sie wahrhaft begeistern kann er nicht. Schüler nach seinem Sinne gebildet, sind bloße Menschenlarven; das wahre Kennzeichen der reinen Menschheit, das Bewußtsein des göttlichen Ursprungs, fehlt ihnen. Die Religion erhebt den wahren Lehrer über das Irdische, entzündet in ihm das Göttliche, und lehrt ihn, den himmlischen Funken in die Brust seiner Schüler zu senken. Aber — ein Anderes ist Religion, ein Anderes steifes Halten auf Menschenfakung und Dogmen; ein Anderes heiteres, liebeiches Christenthum; ein Anderes finsterner Judaismus. Weil manche Lehrer den gottesdienstlichen Uebungen nicht allemal beiwohnen, so wirft man ihnen vor, sie halten überhaupt nicht viel auf solchen Uebungen. Von vielen Lehrern weiß ich es, von andern hoffe ich es, daß sie nicht also denken. Sie wollen nichts weniger, als den Kultus in Verachtung bringen, wenn sie etwa über den einen oder andern Punkt desselben eine abweichende Ansicht äußern; wohl aber wünschen sie denselben nach den Forderungen der Zeit verändert, in welchem Wunsche eine große Anzahl würdiger Geistlicher ihnen beistimmt. Sie achten die Bibel vielleicht so hoch, als mancher Hyperorthodore; aber sie glauben, die Zeiten seien vorüber, wo man die Vernunft unter den Glauben gefangen nahm.

Ich hoffe, es werde mir Niemand diesen Herzenserguß verübeln; wäre ich ein Indifferentist, so hätte ich geschwiegen.

Wir kommen zu der Stellung des Lehrers als Bürger.

Daß der Lehrer im Allgemeinen es zu seinen Bürgerpflichten rechnet, das Volk zu belehren, wo und wie er kann, um dadurch Gutes und Schönes zu fördern, ist ganz in der Ordnung. Wenn dann aber der Verfasser weiterhin im Besondern dafür hält, es liege in der Pflicht des Lehrers, durch „fleißiges Studium landwirthschaftlicher Schriften“ sich Kenntnisse im Landbaue zu erwerben, um dem Feldarbeiter mit gutem Rathe an die Hand gehen zu können, so möchte ich dieser Ansicht nicht ganz beistimmen. Mir ist, der Nutzen, welchen der Lehrer in dieser Beziehung zu stiften im Stande wäre, stände nicht im Verhältnisse mit der darauf verwendeten Zeit, und er dürfte seine Nebenstunden leicht besser benutzen.

Man sollte meinen, es brauche keines Beweises mehr, daß es einem Lehrer unmöglich ist, einen Nebenerwerb zu haben, wenn er allen Pflichten seines Berufes ein Genüge thun will; allein auch in dieser Beziehung herrscht noch manche irriige Ansicht, und es ist deßnaben gar nicht außer Weges, daß der Verfasser diesen Punkt beleuchtet. Ist einmal angenommen, der Lehrer habe keine

andern Einnahmen, als sein Schuleinkommen, so fragt es sich: „Reicht diese Besoldung hin, zu einer ehrbaren Existenz?“ Der Verfasser zeigt klar, durch Zahlen, die sich nicht weadisputiren lassen, daß ein Lehrer mit Familie auf einer kleinen Schule nicht bestehen kann. Das wollen nun viele Leute gar nicht begreifen, und sie meinen, jeden Einwurf zu beseitigen mit der Frage: „Wie haben denn die alten Schulmeister mit einer weit geringern Besoldung auskommen können?“ Die Antwort lautet: Erstlich darum, weil die meisten einen Nebenerwerb hatten. Fast alle trieben Landwirthschaft; nur sehr wenige waren einzig auf ihre Besoldung verwiesen. — „Und wie kamen diese Wenigen aus?“ Statt zu antworten frage ich den Frager: Warum bezahlt man jetzt einem Tagelöhner 12 — 14 Schillinge täglich, da man doch früher 8 — 10 Schillinge bezahlte? Warum bezieht der Gemeindefreiber nun 100 oder 150 Gulden für Besorgung der Geschäfte, welche früher für 50 Gulden besorgt wurden? Warum müssen überhaupt alle Arbeiter theurer bezahlt werden? Aus dem einfachen Grunde, weil heut zu Tage die Bestreitung der Lebensbedürfnisse mehr Geld erfordert, als früher. Durch die Erfordernisse für den Haushalt ist die Bezahlung der Arbeiter, die Besoldung der Beamtenen u. s. w. in der Regel bedingt und bestimmt. Wenn auch viele Lebensbedürfnisse im Preise eben nicht gestiegen, ja manche wegen Erfindung von Maschinen im Werthe eher gesunken sind, z. B. Werkzeuge, Hausgeräthe, Kleidungsstoffe u. s. w., so hat man dagegen dormalen weit mehr Bedürfnisse, als früher, und dieß vermehrt die Ausgabe für den Haushalt. Der Verfasser rath den Frauen der Lehrer an, jungen Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten zu geben. Dieß ist ein sehr guter Rath, welcher, wo es immer angeht, befolgt zu werden verdient. Dadurch sichert sich die Familie des Lehrers eine bessere Existenz und es wird zudem Gutes gestiftet. Nur vergesse man nicht, daß allzulang anhaltendes Sitzen kleinen Kindern in Hinsicht auf die Körperentwicklung schädlich ist, und daß folglich bei der Stunden-eintheilung hierauf Rücksicht genommen werden soll. Ich hätte noch einen zweiten Rath für solche Frauen, welche das Geschick haben, mit kleinen Kindern umzugehen; nämlich: Kleinkinderschulen zu errichten.

In wohlhabenden Gemeinden werden die Eltern gern jährlich 4 oder 6 Franken bezahlen, wenn ihr 4 — 5 jähriges Kind täglich 2 — 3 Stunden zweckmäßig unterhalten und beschäftigt, und so für die eigentliche Schule befähigt und vorbereitet wird. Finden sich auch nur 30 Kinder, so ergibt sich für die Lehrerin immer ein artiges Einkommen. Es ist anzunehmen, die Schulpflege werde in solchen Gemeinden willig und mit Freuden für das Lehrzimmer und die Lehrmittel sorgen. Welch ein großer Segen wäre es für die Bildung, wenn solche Vorschulen allgemein eingeführt würden! Aller Orten, wo dergleichen bis dahin eingeführt wurden, überzeugt man sich immer mehr von ihrer Zweckmäßigkeit, und es ist zu erwarten, der Staat werde diese Anstalten bald

unter seinen Schutz nehmen und eine angemessene Summe darauf verwenden.

Wenn oben gesagt worden ist, daß eine Lehrerfamilie an einer kleinen Volksschule ihr Auskommen nur kümmerlich finde, so will man damit nicht einen Tadel auf die Regierung werfen. Wem sollte nicht bekannt sein, daß der Kanton Zürich im Verhältnisse seines Staatsvermögens eine sehr große Summe auf das Schulwesen verwendet. Die Lehrerschaft würde nicht bloß Undank, sondern auch Unkenntniß der Staatsverhältnisse an den Tag legen, wenn sie für einmal größere Opfer forderte. Die oberste Behörde gibt uns durch ihre bisherige Fürsorge für die Schulen die Ueberzeugung, daß sie auch fernerhin das Schulwesen bestens fördern werde. Dieß anerkennt auch der Verfasser der Abhandlung vollkommen. In keinem andern Kanton der Schweiz, vielleicht in keinem Lande der Erde, finden wir den Volksschullehrer in einer ehrenvollern Stellung, als im Kanton Zürich. Man vergleiche die verschiedenen Schulgesetze und Verordnungen der Schweizerkantone und anderer Länder, und urtheile dann. Wenn auch andere Schulgesetze in einzelnen Punkten günstiger zu lauten scheinen, als dasjenige des Kantons Zürich, so finden wir dagegen in jenen wieder Bestimmungen, welche den Lehrer beengen oder herabsetzen.

Es hat mir hohes Interesse gewährt, die wohl überdachte und wohlgeordnete Arbeit des Herrn Verfassers wiederholt zu lesen. Möchten Sie, Hochzuverehrende Herrn! in meiner Beurtheilung derselben das Bestreben erkennen, den mir zu Theil gewordenen ehrenvollen Auftrag nach besten Kräften zu erfüllen.

---